

---

# Sicherheitsrat

Vorläufig  
8. Oktober 2013

Deutsch  
Original: Englisch

---

## Frankreich: Resolutionsentwurf

Der Sicherheitsrat

unter Hinweis auf seine Resolution 2088 (2013) sowie seine Presseerklärungen vom 14. August 2013, 29. April 2013, 25. März 2013, 22. März 2013, 20. März 2013, 11. Januar 2013, 4. Januar 2013, 27. Dezember 2012 und 19. Dezember 2012,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit der Zentralafrikanischen Republik und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Sicherheitslage in der Zentralafri-

unter Hervorhebung seiner besonderen Besorgnis über Meldungen, wonach sich Ge-

bezeichnet) zu genehmigen, sowie der Sanktionen der Afrikanischen Union und der ECCAS in Bezug auf die Modalitäten des Übergangs von der Mission für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik (MICOPAX) auf die MISCA im Anschluss an das am 2. und 3. September 2013 in Addis Abeba abgehaltene Konsultativtreffen,

Kenntnis nehmend von der Erklärung von Kigali der Außenminister der Mitglieder des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 5. August 2013 (S/2013/470) und seinen Empfehlungen über das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik (BINUCA),

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 16. September 2013 (S/2013/557) über die Situation in der Zentralafrikanischen Republik und über die Tätigkeit des BINUCA,

erneut erklärend dass der bewaffnete Konflikt und die Krise in der Zentralafrikanischen Republik eine ernste Bedrohung der Stabilität der Zentralafrikanischen Republik, der

7. bekräftigt seine volle Unterstützung für die Anstrengungen, die die Vereinten Nationen unter anderem über den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Generalleutnant i.R. Gaye, in der Zentralafrikanischen Republik unternommen, und fordert die internationale Gemeinschaft erneut auf, diese Anstrengungen zu unterstützen;

8. verlangt dass die Elemente der Seleka und alle anderen bewaffneten Gruppen ihre Waffen sofort niederlegen, und fordert sie nachdrücklich auf an den Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen oder an den Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Repatriierungs-, Neuansiedlungs- und Wiedereingliederungsprogrammen teilzunehmen;

Mandat des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik

9. nimmt mit Dank Kenntnis von den Empfehlungen des Generalsekretärs in seinem Schreiben vom 16. September 2013 (S/2013/557) zur Verstärkung des BINUCA;

10. beschließt das Mandat des BINUCA zu stärken und wie folgt zu aktualisieren:

a) Unterstützung zur Umsetzung des Übergangsprozesses

- die verfassungsmäßige Ordnung durch die Unterstützung des laufenden politischen Prozesses, der Übergangsinstitutionen und der Umsetzungsmechanismen wiederherstellen zu helfen und bei der Umsetzung der Vereinbarungen von Libreville und des Fahrplans von N'Djamena behilflich zu sein;
- bei der Durchführung des Wahlprozesses behilflich zu sein, mit dem Ziel, die Wahlen wie in Ziffer 3 vorgesehen abzuhalten;

b) Unterstützung für Konfliktprävention und humanitäre Hilfe

- durch Gute Dienste, Vertrauensbildung und Moderation Konflikte vorherzusehen, zu verhüten, abzumildern und zu lösen und die sichere Erbringung humanitärer Hilfe unter ziviler Führung und im Einklang mit den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe zu erleichtern;

c) Unterstützung zur Stabilisierung der Sicherheitslage

- die Stabilisierung der Sicherheitslage durch Beratung in den Bereichen Lenkung und Reform des Sicherheitssektors, Rechtsstaatlichkeit (einschließlich Polizei, Justiz und Strafvollzug), die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung oder die Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung der Kombattanten, einschließlich aller mit bewaffneten Kräften und Gruppen verbundenen Kinder, sowie Antiminenmaßnahmen, einschließlich der Räumung explosiver Kampfmittelrückstände, zu unterstützen;

d) Förderung und Schutz der Menschenrechte

- in der Zentralafrikanischen Republik begangene Menschenrechtsmissbräuche oder -verletzungen oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere auch durch die Widerstandsarmee des Herrn, zu beobachten, untersuchen zu helfen und dem Rat darüber Bericht zu erstatten sowie zu den Bemühungen um die Verhütung solcher Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen beizutragen;

- insbesondere Rechtsverletzungen und Missbräuche an Kindern sowie Rechtsverletzungen an Frauen, einschließlich aller Formen sexueller Gewalt im bewaffneten Konflikt, zu beobachten, untersuchen zu helfen und dem Rat darüber Bericht zu erstatten, unter anderem durch die Entsendung von Frauenschutzberatern und Kinderschutzberatern;
  - zur Stärkung der Kapazitäten des Justizsystems, einschließlich Mechanismen zur Unrechtsaufarbeitung, sowie der nationalen Menschenrechtsinstitutionen beizutragen und bei den Bemühungen um die nationale Aussöhnung behilflich zu sein;
- e) Koordinierung der internationalen Akteure
- die an der Durchführung der genannten Aufgaben beteiligten internationalen Akteure zu koordinieren;

11. nimmt Kenntnis von der Empfehlung des Generalsekretärs, das BINUCA solle seine Feldpräsenz stärken, sobald die Sicherheitsbedingungen zulassen, und in dieser Hinsicht seine Absicht, die Vorschläge des Generalsekretärs zum Schutz des Personals und der Einrichtungen der Vereinten Nationen, darunter die mögliche Aufstellung einer Sicherungstruppe, rasch zu prüfen, ansucht

den Opfern sexueller Gewalt sofortigen Zugang zu den verfügbaren Diensten zu ermöglichen;

Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung/Reform des Sicherheitssektors

17. unterstreicht wie wichtig die Erarbeitung und Durchführung von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen oder Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Repatriierungs-, Neuaufbauprogrammen und Wiedereingliederungsprogrammen, namentlich für die Elemente der Selektionskräfte, die in die Sicherheitskräfte eingegliedert werden, sowie Programmen zur Reform des Sicherheitssektors sind, die geeignete Überprüfungsverfahren umfassen; unterstreicht die Notwendigkeit professioneller, ausgewogener und repräsentativer Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik und ersucht den Generalsekretär, in seinem am 31. Dezember zu legenden Bericht in einzelnen auf diese Programme einzugehen und Vorschläge zu unterbreiten, wie das BINUCA bei ihrer Umsetzung behilflich sein könnte;

18. betont wie wichtig es ist, gegen den unautorisierten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen in der Zentralafrikanischen Republik vorzugehen, und bekundet seine Bereitschaft, in dieser Hinsicht geeignete Maßnahmen zu prüfen;

Unterstützung der Internationalen Unterstützungsmission in der Zentralafrikanischen Republik unter afrikanischer Führung

19. erwartet mit Interesse die rasche Einrichtung der MISCA als einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung der Voraussetzungen für eine stabile und demokratische Zentralafrikanische Republik, die die Autorität über ihr Staatsgebiet ausübt und ihre Verantwortung für den Schutz ihrer Zivilbevölkerung übernimmt;

20. legt den Ländern in der Region und den anderen afrikanischen Ländern nahe, sich an der Einrichtung der MISCA zu beteiligen; ermutigt ferner die Mitgliedstaaten, die

Bericht

23. ersucht den Generalsekretär erneut im Einklang mit Resolution 2088 (2013) des Rates bis zum 31. Dezember 2013 einen Bericht vorzulegen, der eine detaillierte Bewertung der Leistung und der Wirksamkeit des BINUCA enthält;
  24. beschließt mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
-